

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 22 (1944)

Heft: 4

Artikel: Individuelle Altersfürsorge

Autor: Ammann, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Individuelle Altersfürsorge.

Seit einem Jahr hat sich die wechselseitige Lage der Altersfürsorge und Altersversicherung von Grund auf geändert: vor einem Jahr stand noch der Ausbau der Bundesaltersfürsorge im Vordergrund und die Verwirklichung der Altersversicherung schien in die Ferne gerückt. Unter dem Eindruck der Standesinitiativen von Genf, Neuchâtel, Bern und Aargau auf Einführung einer eidgenössischen Altersversicherung, des Volksbegehrens auf Umwandlung der Lohnausgleichs- in Alterskassen und des offensichtlichen Umschwungs der öffentlichen Meinung entschloß sich der Bundesrat zum Handeln.

Durch die Neujahrsbotschaft 1944 von Bundespräsident Stampfli wurde die Absicht des Bundesrates angekündigt, die Voraarbeiten für die Verwirklichung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die Bundesversammlung hieß in der Märzsession den Antrag des Bundesrates gut, auf die Initiativen der Kantone Bern und Aargau einzutreten, und beauftragte den Bundesrat, den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorzulegen. Darauf wurde vom eidg. Volkswirtschaftdepartement eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Direktor Sacher vom Bundesamt für Sozialversicherung bestellt. Diese Kommission hat in zwei mehrtägigen Sessionen und dazwischen stattgefundenen Sitzungen von Unterausschüssen bereits tüchtige Arbeit geleistet und wird dem Bundesrat voraussichtlich Anfang des nächsten Jahres Richtlinien für einen Gesetzesentwurf unterbreiten.

Um die kommende eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht zu gefährden, hielt sich daher der Ausbau der Bundesalters- und Hinterlassenenfürsorge in bescheidenerem Rahmen als ursprünglich vorgesehen. Gemäß Bundesratsbeschuß vom

21. April 1944 wurde der zusätzliche Bundesbeitrag an die Kantone von bisher 1 auf 4 Millionen Fr. jährlich für 1944 und 1945 erhöht, unter der Bedingung, daß jeder Kanton eine Mehrleistung aus eigenen Mitteln, in der Regel in der Höhe seines eigenen Anteils, übernehme; der zusätzliche jährliche Bundesbeitrag an die schweiz. Stiftung „Für das Alter“ wurde von Fr. 135 000 auf 500 000 Fr. erhöht und der entsprechende Beitrag an Pro Juventute von Fr. 40 000 auf Fr. 150 000.

Eine umgekehrte Entwicklung als in der übrigen Schweiz vollzog sich im Kanton Zürich. Offenbar als Reaktion auf die Verwerfung des kantonalen Gesetzes über die Altersversicherung im Jahre 1941 trat der Regierungsrat im November 1943 mit einem Gesetzesentwurf über die Altersbeihilfe an die Öffentlichkeit, welcher sowohl vom Standpunkt der freiwilligen Altersfürsorge als auch von dem der Altersversicherung aus nicht unbedenklich war. Das vom Kantonsrat noch weiter ausgebauten Gesetz wurde vom Zürcher Volk am 2. Juli 1944 mit großer Mehrheit angenommen und tritt am 1. Januar 1945 in Kraft. Nach den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Genf, Neuchâtel und



Noces d'or des époux Ganye Augustin et Marie née Sierro de Villaz-Hérémence

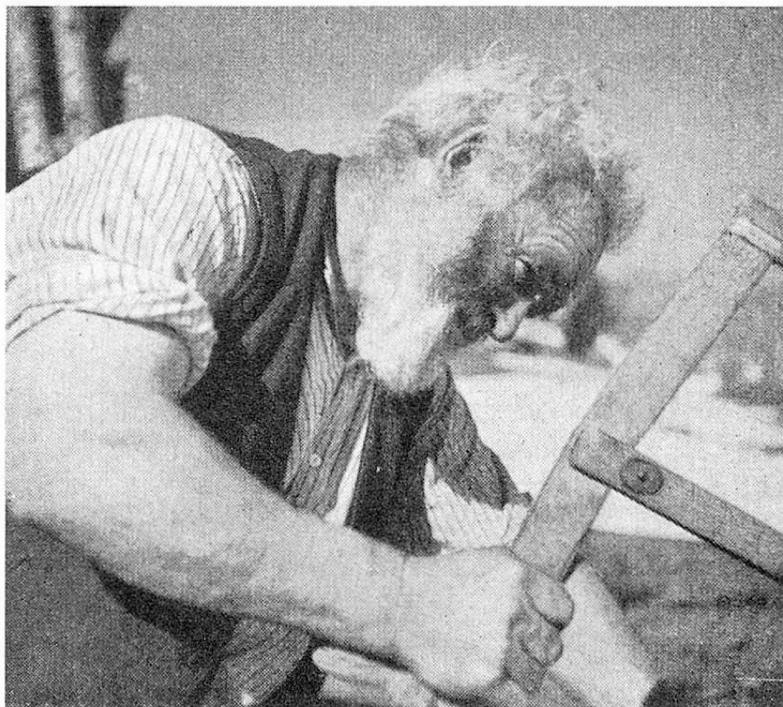
Pro Juventute von Fr. 40 000

Solothurn ist damit auch der Kanton Zürich ins Lager der Kantone mit einer öffentlichen Altersbeihilfe übergegangen.

Die freiwillige Altersfürsorge steht damit vor einer neuen Situation, welche in den einen Kantonen früher, in den andern später eingetreten ist oder eintreten wird. Es ist zu hoffen, daß in naher Zukunft eine eidgenössische Altersversicherung zustande kommen und das freiwillige Altershilfswerk der Stiftung „Für das Alter“ von der immer schwerer werdenden Bürde, regelmäßige Fürsorgebeiträge an Tausende und Zehntausende bedürftiger Greise und Greisinnen auszurichten, weitgehend entlasten wird. Getreu dem Stiftungszweck, „alle Bestrebungen zur Förderung der Altersversicherung, und insbesondere auch der gesetzlichen, zu unterstützen“, werden die Mitarbeiter der Stiftung alle Kräfte für die Verwirklichung der von ihren Schützlingen so heiß ersehnten eidgenössischen Altersversicherung einsetzen.

Sollte wider Erwarten das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wiederum wie im Jahre 1931 an den bekannten Widerständen in unserem Volke scheitern, so würde damit die einzige richtige Lösung der gesetzlichen Altershilfe wohl auf lange, wenn nicht endgültig begraben. Die Lage der freiwilligen Altersfürsorge würde dadurch nicht etwa verbessert, sondern eher verschlammert. Denn auf Grund der bereits gemachten Erfahrungen ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß an Stelle der staatlichen Alterversicherung einfach die Altersbeihilfen der Kantone und Gemeinden mit Bundeshilfe um so mehr extensiv und intensiv ausgebaut würden.

Die Bekämpfung der materiellen Altersnot als Massenerscheinung ist heute allgemein als Staatsaufgabe erkannt und anerkannt worden. Der Kampf geht bloß noch darum, ob diese öffentliche Aufgabe auf dem Wege der Altersversicherung oder auf dem der Altersbeihilfe ohne Prämienzahlungen jedes Einzelnen gelöst werden soll. Das ist eine



Rast' ich, so rost' ich

politische Entscheidung von unabsehbarer Tragweite für die gesunde Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche jeden Bürger unseres Gemeinwesens unmittelbar angeht.

Wie die Entscheidung über diese Schicksalsfrage derinst auch ausfallen mag, das eine ist heute schon sicher, daß die Stiftung „Für das Alter“ in den nächsten Jahren von dem seit der Gründung auf ihr lastenden Druck der Bekämpfung der materiellen Altersnot als Massennotstand befreit werden wird. Es ist daher Zeit, daß sie sich wiederum auf ihre eigentliche Aufgabe besinnt.

Die Hauptaufgabe der Stiftung „Für das Alter“ aber ist die individuelle Altersfürsorge, die Linderung der Altersnot im einzelnen Fall, welchem die Gesetzesparagraphen und ausführenden Organe des Staates und der Gemeinden nicht beikommen können. Bloß beispielsweise seien die wichtigsten Tätigkeitsgebiete genannt, wo sich der Stiftung ein dankbares Arbeitsfeld öffnet:

1. Vorübergehende oder dauernde Hilfeleistung an Be-

züger der staatlichen Altersrenten oder Altersbeihilfen, welche infolge Krankheit, Unfall oder aus familiären Gründen in Not geraten sind;

2. Beratung der Greise und Greisinnen über ihre bestmögliche Unterbringung in der Familie oder in einem Altersheim bezw. einer Pflegeanstalt;
3. Beratung der alten Leute in familiären, persönlichen und Rechtsfragen;
4. Fürsorge für die vorzeitig Altersgebrechlichen, welche die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, die sie zum Bezug der staatlichen Altersrente oder Altersbeihilfe berechtigt;
5. Schaffung von Beschäftigungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten für alleinstehende und vereinsamte Alte, damit sie nicht verbittern und an Geist und Körper verkümmern;
6. Feier von Altersjubiläen, des 80., 90. und 100. Geburtstages, der goldenen, diamantenen und eisernen Hochzeit.

Über allen diesen Einzelaufgaben steht das oberste Ziel der Stiftung „Für das Alter“: „in unserem Lande die Teilnahme für Greise beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Bekennnisses zu wecken und zu stärken“. Die Gründer der Stiftung haben der Stiftungsurkunde ein Pestalozziwort als Motto vorangestellt: „Für unsere Armen und Unglücklichen sollen wir alle Mittel anwenden, die uns die Religion, die Eigenschaften als Staatsbürger und unsere eigenen Kräfte in die Hand geben“.

Wenn wir diese Mahnung richtig überdenken, so bleibt uns, wenn der Staat einmal der Stiftung die Bekämpfung der Massennot des Alters in der Hauptsache abgenommen hat, eine große Erziehungsaufgabe, welche bloß eine freiwillige Vereinigung der religiösen und sittlichen Kräfte in unserem Volke vollbringen kann: die Erziehung unseres Volkes und unserer Jugend zur Ehrfurcht vor dem Alter.

W. Ammann.